

Dieses Blatt erscheint in der Woche **zwölfmal.**

Abonnements-Preis:
vierteljährl. für Berlin 7 M 50 pf.,
für ganz Preussen, das übrige
Deutschland und ganz Oester-
reich 9 M.

Insertions-Gebühr:
die dreispaltige Zeile 40 pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Als **Gratis-Beilagen** erscheinen
ausser anderen
tabellarischen Uebersichten
eine Zusammenstellung
aller Submissionen,
Allgemeine Verlosungs-Tabellen
und **Restanten-Listen.**

Alle Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Die einzelne Nummer kostet 10 pf.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Darmstadt, 6. November. (C. T. C.) Prinz Alexander von Hessen ist heute mit seiner Gemahlin auf Einladung der Kaiserin von Russland nach Cannes abgereist.

London, 5. November. (H. T. B.) Wie der „Standard“ meldet, haben Deutschland und Oesterreich die Politik Englands gegenüber der Pforte in Konstantinopel unterstützt.

London, 6. November. (C. T. C.) Die Bank von England hat heute den Discont von 2 auf 3% erhöht.

London, 6. November. (C. T. C.) Heute findet wiederum ein Ministerrath statt.

Konstantinopel, 6. November. (C. T. C.) Von bestunterrichteter Seite wird die Nachricht, dass England ein Ultimatum oder eine Note an die Pforte gerichtet habe, für unbegründet erklärt. Das Wahre an der Sache ist, dass die Pforte auf die Nachricht von der Entsendung Englischer Kriegsschiffe nach den Türkischen Gewässern mit der Englischen Botschaft in Communication getreten ist.

New-York, 5. November. (C. T. C.) Der Hamburger Postdampfer „Frisia“ ist hier eingetroffen.

(Siehe auch am Schluss des Blattes.)

Berlin, den 6. November.

— Aus Paris ist die Meldung hierher gelangt, dass der Russische Thronfolger am Sonnabend von Paris aus hier eintreffen und einen Tag hier verweilen wird. Mit Rücksicht auf die politischen Beziehungen Russlands zu Deutschland legt man bekanntlich Gewicht darauf, ob der Thronfolger auf seiner Reise nach Petersburg Berlin nur passiert oder ob er hier einen kurzen Aufenthalt nimmt.

— Der § 15 des mehrerwähnten Gesetzentwurfs, betreffend die Aufbringung der Gemeindeabgaben, ordnet die Abgabepflicht Derjenigen, welche entweder keine physische Personen, oder zwar physische Personen, aber nicht in einer Gemeinde dauernd oder vorübergehend wohnhaft, gleichwohl aber in derselben agessenen sind, oder einen Gewerbebetrieb haben. Die Forensen, die Actiengesellschaften, die Commanditgesellschaften auf Actien, die Bergwerkschaften, die Genossenschaften und die juristischen Personen mit Einschluss des Staatsfiscus, der Gemeinden und weiteren Communal-Verbindungen werden als solche Rechtssubjecte bezeichnet, welche neben den physischen Personen zur Gemeindefiscalabgabe herangezogen werden sollen. Nachdem in Bezug auf die Heranziehung der Actiengesellschaften zu den Communal-Lasten die widersprechendsten Grundsätze aufgestellt und beobachtet worden sind, so dass seit Jahren dieses Thema discutirt und daran die Nothwendigkeit dargelegt wird, hier durch feste gesetzliche Normen einen klaren Rechtszustand herzustellen, wird gerade der § 15 des neuen Gesetzentwurfs von allen beteiligten Kreisen mit besonderem Interesse betrachtet werden. Die Motive des Gesetzentwurfs kommen diesem berechtigten Interesse insoweit entgegen, als sie dem § 15 besonders ausführliche Erörterungen widmen. Es heisst da u. A.: Während in denjenigen Landestheilen, in welchen eine Heranziehung der Forensen, Actiengesellschaften und juristischen Personen zu den Gemeindeabgaben zur Zeit nicht stattfindet, die Einführung einer hierauf bezüglichen Bestimmung wiederholt beantragt, und da, wo dieselbe besteht, deren Ausdehnung auf Commanditgesellschaften auf Actien, eingetragene Genossenschaften und Bergwerkschaften mehrfach in Anregung gebracht worden ist, haben andererseits sich gewichtige Bedenken gegen die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit einer derartigen Bestimmung — hauptsächlich aus dem Kreise der der Besteuerung unterworfenen Corporationen und Actiengesellschaften, namentlich der Interessenten aus der Bergwerks- und Hüttenbranche, sowie der Eisenbahn- und Versicherungs-Gesellschaften, jedoch auch noch von anderen Seiten geltend gemacht. Der Mangel genügender Vorschriften über die

Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrages der Erwerbsgesellschaften und über dessen Vertheilung auf die einzelnen steuerberechtigten Gemeinden, die Unmöglichkeit der Feststellung eines steuerpflichtigen Reingewinns einzelner juristischer Personen, insbesondere des Fiscus, sowie der Gemeinden und weiteren Communalverbände, namentlich aber die bei der Veranlagung der Forensen, Actien-Gesellschaften, Berg-Gewerkschaften etc. kaum zu vermeidende Doppelbesteuerung desselben Einkommens haben zu der Erwägung geführt, ob es nicht angänglicher und zweckmässiger wäre, von der Einkommensbesteuerung der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften, Berg-Gewerkschaften etc. gänzlich abzusehen und die Actionaire, Gewerke etc. nur in ihrer Wohnsitz-Gemeinde zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. Es hat jedoch diese Frage verneint werden müssen. Zunächst würde eine gänzliche Freilassung des Einkommens der Actien-Gesellschaften etc. in derjenigen Gemeinde, in welcher ihr Grundbesitz belegen ist, bezw. ihr Gewerbe-Betrieb stattfindet, mit den der Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse zu Grunde liegenden Principien nicht im Einklang stehen. Wenn Actien-Gesellschaften, Berggewerkschaften etc. steuerfrei bleiben sollten, so würde dies nicht nur eine unbillige Prägratation der Gemeinde-Einwohner zur Folge haben, sondern namentlich bei den Actiengesellschaften factisch zu einer ungerechten Steuerbefreiung der Actionaire führen. Denn das Einkommen der Letzteren ist mit Sicherheit überhaupt nur zu fassen bei der Actiengesellschaft als solcher; die Actionaire entziehen sich zum grossen Theile jeder Besteuerung, da dieselben in den meisten Fällen den die Gemeindesteuer veranlagenden Gemeindebehörden unbekannt sind und der Actienbesitz bei vielen Gesellschaften in grossem Umfange von Tage zu Tage wechselt. Die unverkennbaren Nachtheile der bisherigen Einkommens-Besteuerung der Forensen, juristischen Personen, Actiengesellschaften etc. hat sodann zu einer Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob und in wie weit es sich empfehlen möchte, dieselbe durch das System der Zahlung extraordinärer Beiträge zu ersetzen, welche der Gemeinde für die ihr erwachsenden besonderen Ausgaben ein genügendes Aequivalent zu gewähren geeignet sein möchten. Es hat hierüber eine besondere eingehende Enquête durch die Provinzialbehörden stattgefunden, welche zu dem Resultate geführt hat, dass es ohne eine Gefährdung der Prästationsfähigkeit einer erheblichen Anzahl von Gemeinden und ohne eine übermässige Belastung der Angehörigen derselben nicht möglich ist, auf die Einkommensbesteuerung der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften etc. zu verzichten, weil ein genügendes Aequivalent für dieselbe durch die Forderung extraordinärer Beiträge nicht würde gewonnen werden können. Es wird deshalb vorzugsweise nur darauf ankommen, die an sich nicht zu entbehrende Einkommensbesteuerung der Forensen, Actien-Gesellschaften etc. in einer Weise zu regeln, welche die bei dem bisherigen Verfahren hervorgetretenen Mängel, namentlich auch die Doppelbesteuerung desselben Einkommens zu beseitigen geeignet ist. Von diesem Grundsatz ausgehend bestimmt der Gesetzentwurf über die Communalsteuern zunächst in § 15 die Beibehaltung der bisher in dem grössten Theile der Monarchie bereits bestehenden Einkommens-Besteuerung der Forensen und juristischen Personen, jedoch unter Ausdehnung derselben auf die Commandit-Gesellschaften auf Actien, die Berg-Gewerkschaften und diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Gewerbebetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Zur Beseitigung der oben bezeichneten Mängel des bisherigen Verfahrens werden aber sodann Bestimmungen darüber getroffen: a) in welchen Gemeinden ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb der Forensen, juristischen Personen etc. vorliegt (§ 16), b) in welcher Weise das steuerbare Einkommen derselben zu berechnen ist (§ 20), c) nach welchem Maassstabe dieses steuerbare Einkommen aus einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe-Betriebe auf die berechtigten Ge-

meinden zu vertheilen ist (§§ 21, 22), d) in welcher Weise die bisherige Doppelbesteuerung der Actionaire, Commanditisten und Gewerke thunlichst vermieden werden kann (§ 23). Für die Heranziehung der Privat-Eisenbahnunternehmungen zu den Gemeindeabgaben kam zunächst die Frage, ob nicht auch bei der vom Staate erhobenen Eisenbahnabgabe in derselben Weise wie bei den übrigen directen Staatssteuern den Gemeinden die Erhebung eines Zuschlags zu gestatten sein möchte. Diese Frage hat jedoch verneint werden müssen, da die Eisenbahnabgabe wegen der Normirung der Sätze, namentlich wegen der bis zu 1/2 des Reinertrages steigenden Progressivscala, welche in dem besonderen Verhältnisse des Staates zu den Eisenbahnunternehmungen ihre Begründung findet, sich zur Erhebung von Zuschlägen zu Gemeindezwecken nicht eignet. Dagegen ist die Bestimmung getroffen worden, dass die amtlich zum Zwecke der Erhebung der Eisenbahnabgabe nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 30. Mai 1853 erfolgende Feststellung des Reinertrages einer Eisenbahnunternehmung auch für die Normirung des steuerpflichtigen Reinertrages bei der Communalbesteuerung derselben maassgebend sein soll. Die Höhe der von den Eisenbahngesellschaften zu Gemeindezwecken bisher gezahlten Beiträge steht mit den Ausgaben, welche sie den Gemeinden verursachen, gänzlich ausser Verhältniss, ganz abgesehen von den grossen Vortheilen, welche die Eisenbahnen fast ohne Ausnahme den Gemeinden, in denen sich der Sitz des Unternehmens oder eine Station befindet, unmittelbar oder mittelbar zuführen. Im Jahre 1875 sind (mit Einschluss der nicht sehr in's Gewicht fallenden Kreisabgaben) von den drei unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahngesellschaften (der Oberschlesischen, Deutsches-Märkischen und Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft) 581,473 M. von den von Privatdirectionen verwalteten Eisenbahnunternehmungen 1,331,191 M., zusammen 1,912,664 M. an Gemeindeabgaben gezahlt worden. Wenn diese Beiträge in Folge des neuen Modus und der Abrechnung der zur Amortisation der Schulden verwendeten Ausgaben in Zukunft auch eine Verminderung um etwa 7—8% erfahren werden, so wird doch hierdurch nichts die Prästationsfähigkeit der steuerberechtigten Gemeinden in Frage gestellt, vielmehr denselben immer noch der Bezug reichlicher Einnahmen von den Eisenbahnunternehmungen gesichert. Für die Staatseisenbahn-Unternehmungen zeigte es sich zunächst als erforderlich, eine Bestimmung darüber zu treffen, was als eine selbstständige steuerpflichtige fiscalische Persönlichkeit zu betrachten sei. Hierfür ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass jeder Bahncomplex, welcher der Verwaltung einer Königlichen Direction unterstellt ist, als eine selbstständige Unternehmung des Fiscus zu betrachten und demgemäss in derselben Weise mit der Abgabe zu belegen ist, als gehöre dieser Complex einer Privateisenbahngesellschaft an. Bezüglich der Ermittlung des Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe ist erwogen worden, dass die Verwaltung der Staatseisenbahnen nicht vollständig getrennt und ohne jede Beziehung zu der sonstigen Staatsverwaltung steht, vielmehr bei der Beschaffung der zur Herstellung und Erweiterung der Staatseisenbahnen und zur Tilgung der aufgenommenen Anleihen erforderlichen Mittel vielfach andere fiscalische Fonds beteiligt worden sind. Es ist deshalb geboten, von der Art der Beschaffung des für die Staatseisenbahnen verwendeten Capitals und dem Umfange der stattgehabten Amortisation abzu- und als Ausgabe neben den Betriebsausgaben einen nach dem Durchschnittszins der productiven Staatsanleihen auf 4 1/2 Prozent von dem Anlagecapital zu berechnenden Zinsbetrag in Rechnung stellen zu lassen. Bei der Erörterung der Bestimmungen über die Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrags der übrigen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, eingetragenen Genossenschaften und Bergwerkschaften kam es zunächst in Frage, ob es sich nicht empfehle, eine Vorschrift des Inhalts zu treffen: dass zu den Gemeindeabgaben nur der Betrag des in dem Besitz der Actionaire, Commanditisten und Gewerke gelangenden reinen Ueberschusses resp. Jahres-